

5. Die Außenpolitik der Europäischen Union

Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß*

Bestimmende Themen der EU-Außenwirtschaftspolitik in den Jahren 2018 und 2019 waren der sich zuspitzende Handelskrieg der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) mit China und der Europäischen Union¹, die Fortführung der bilateralen EU-Handelspolitik durch Aushandlung beziehungsweise Abschluss weiterer Freihandelsabkommen und die Reform der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO). Zunehmend rückt auch der Umgang mit China in der Handelspolitik in den Vordergrund. Zum einen verlangen die handelspolitischen Verwerfungen der USA mit China eine Positionierung der Europäischen Union, was eine Rolle spielt bei WTO-Reformvorschlägen. Zum anderen fordert das chinesische industrie- und handelspolitische Vorwärtsdrängen auf der Weltbühne (zu nennen sind die „Belt and Road“-Initiative² und „Made in China 2025“³) die Europäische Union heraus, ihre eigene Handelsposition zu verteidigen; gleichzeitig fordert der Umgang mit China die Einheit in der Europäischen Union heraus. Der britische Austritt trat für die Europäische Union handelspolitisch in den Hintergrund, weil die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen mit Großbritannien infolge der Nichtannahme des Austrittsabkommens nicht beginnen konnten. Das Austrittsabkommen liegt nach Sicht der Europäischen Union seit Ende 2018 fertig verhandelt vor. Die fehlende Annahme im britischen Parlament hat dort politische und verfassungsrechtliche Krisen ausgelöst (Rücktritt von Premierministerin Theresa May; Beurlaubung des Parlaments bis Mitte Oktober 2019 durch den neuen Premierminister Boris Johnson⁴), auf die die Europäische Union kaum Einfluss hat. Der zentrale Streitpunkt in Großbritannien ist die Behandlung Nordirlands, da bei einem Ausscheiden des Königreichs aus der Europäischen Union dort eine EU-Außengrenze zur Republik Irland verlief. Das Austrittsabkommen enthält daher einen sogenannten „Backstop“, wonach Großbritannien bis zur Klärung der Grenzfrage in einer Zollunion und Nordirland sogar im Binnenmarkt verbliebe.⁵

* Der Autor dankt Julia Schäfer für vorbereitende Recherchen.

1 Ein stetig aktualisierter Überblick über Trumps handelskriegerische Maßnahmen findet sich bei Chad P. Braun/Melina Korb: *Trump's Trade War Timeline: An Up-to-Date Guide*, 23.8.2019, abrufbar unter: <https://www.piie.com/sites/default/files/documents/trump-trade-war-timeline.pdf> (letzter Zugriff: 10.9.2019).

2 Dazu Bruno Maçães: *Belt and Road: A Chinese World Order*, London 2019; vgl. hierzu auch die Beiträge „Südosteuropapolitik“ und „Erweiterungspolitik“ in diesem Jahrbuch.

3 Dazu Max J. Zenglein/Anna Holzmann: *EVOLVING MADE IN CHINA 2025: China's industrial policy in the quest for global tech leadership*, in: *Merics Papers on China* 8/2019; Anton Malkin: *Made in China 2025 as a Challenge in Global Trade Governance. Analysis and Recommendations*, in: *CIGI Papers* 183/2018.

4 Christian Meyer: *Großbritannien: Was die geplante Parlamentsschließung für den Brexit bedeutet*, 29.8.2019, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/grossbritannien-was-die-geplante-parlamentsschliessung-fuer-den-brexite-bedeutet> (letzter Zugriff: 6.8.2019); Vgl. hierzu auch die Beiträge „Vereinigtes Königreich“ und „Brexit“ in diesem Jahrbuch.

5 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Irland“ in diesem Jahrbuch.

Die Bewältigung des mit nationalen Sicherheitsanliegen bemäntelten Protektionismus der US-Administration unter US-Präsident Donald Trump war das zentrale Thema der EU-Handelspolitik der letzten Monate und beschäftigte die Europäische Union auf allen Ebenen. In der WTO blockieren die USA weiterhin die Besetzung der Richterbank des Appellate Body. Die Reformgespräche dazu und zu anderen Themen in der WTO kommen nicht voran. Gleichzeitig haben die US-Maßnahmen, allen voran die Zusatzzölle für Stahl- und Aluminiumimporte, die seit 1.6.2018 auch die Europäische Union betreffen, wie auch die Abwehrmaßnahmen der Europäischen Union und die wechselseitigen Zusatzzölle zwischen USA und China die Streitbeilegung in der WTO intensiv beschäftigt. Die im Juli 2018 nach dem Spitzentreffen zwischen Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker und dem US-Präsidenten eigentlich ins Auge gefassten Verhandlungen zwischen Europäischer Union und USA über einen breiten Zoll- und Subventionsabbau und die Beseitigung nicht-tarifärer Hemmnisse⁶ sind kaum in Gang gekommen. Unterdessen hat Trump jüngst Zölle auf französische Weine angedroht, in Reaktion auf Macrons Pläne für eine Digitalsteuer, die vor allem US-amerikanische Digitalkonzerne betrafte. Nicht zuletzt auch als Alternative für eine durch die US-Politik funktionsunfähige WTO treibt die Europäische Union den Ausbau ihres Netzwerks an Freihandelsabkommen weiter voran, wie auch das Projekt eines Multilateralen Investitionsgerichts.

Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur EU-Handels- und Investitionsschutzpolitik

Zentrales Gerichtsurteil zur Handelspolitik aus den letzten 12 Monaten war die positive Entscheidung des EuGH zur Investitionsschutzgerichtsbarkeit im Handelsabkommen mit Kanada (CETA). Der EuGH erkannte hier auf den Gutachtenantrag Belgiens (Gutachten 1/17) hin keinerlei unionsverfassungsrechtliche Probleme, weil die Rechtsprechungszuständigkeit des Investitionsgerichts sich auf die Anwendung des CETA-Abkommens beschränke und keinerlei Rückwirkungen auf die Autonomie des Unionsrechts und die Zuständigkeit des EuGH für dessen Auslegung und Entwicklung bestünden. Die im Vergleich zum Gutachten des EuGH zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) deutlich großzügigere Haltung des EuGH fällt auf. Hatte der EuGH dort verfassungsrechtliche Probleme für die Autonomie des Unionsrechts erkannt, fällt die Prüfung diesmal deutlich nachlässiger aus. Auch unterscheidet sich diese Entscheidung deutlich von dem Achmea-Urteil des EuGH (Rs. C-284/16), in der er die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit im Rahmen von EU-internen Investitionsschutzabkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten (sogenannte Intra EU BITs) für nicht mit der Autonomie des Unionsrechts und der Stellung des EuGH und nationaler Gerichte vereinbar gehalten hatte. Allerdings ist die dortige Bewertung nicht ohne weiteres auf den CETA-Investitionsschutz übertragbar.

EU-Gesetzgebung in der Handelspolitik insbesondere im Hinblick auf China

In den letzten Jahren wurden einige handelspolitische Regelwerke verabschiedet, die insbesondere der Abwehr von Ungleichgewichten im Verhältnis zu China dienen. Nachdem die seit vielen Jahren verfolgte Reform der Handelsschutzinstrumente, allen voran des Antidumpingrechts, abgeschlossen werden konnte, folgte ein neuer Investitionsscreeningmechanis-

6 Europäische Kommission: Joint EU-U.S. Statement following President Juncker's visit to the White House, abrufbar unter: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1898> (letzter Zugriff: 6.9.2019).

mus. Die Reform des Antidumpingrechts beschriftet neue Wege, nach dem Ende von Chinas Nichtmarktwirtschaftsstatus erweiterte Möglichkeiten zu Dumpingzöllen aufrechtzuerhalten, nachdem Chinas Binnenmarkt nach wie vor nicht von einer marktwirtschaftlichen Situation geprägt ist. Für die Berechnung der Dumpingspanne ist nunmehr entscheidend, ob die Wirkung der Marktkräfte erheblich beeinträchtigt ist, etwa weil erhebliche staatliche Eingriffe oder Begünstigungen vorliegen oder Staatsunternehmen präsent sind.⁷ Das neu eingeführte Investitionsscreening verpflichtet die Mitgliedstaaten, Investitionen aus Drittstaaten einem Bewertungsverfahren im Hinblick auf Auswirkungen auf die Sicherheit und die Öffentliche Ordnung zu unterziehen, gegebenenfalls unter Einbezug der Europäischen Kommission.⁸ Die Europäische Union reagiert dadurch auf regierungskontrollierte Unternehmenskäufe insbesondere aus China und Russland, die Infrastrukturen, Technologien und andere Bereiche von strategischem Unionsinteresse betreffen könnten. Zum einen können dadurch andere Regierungen Zugriff auf sicherheitsrelevante Strukturen erhalten, zum anderen besteht dort keine ebenso offene Investitionsfreiheit. Das Bewertungsverfahren dient dem Informationsaustausch der Mitgliedstaaten und kann zu Einwänden der Kommission gegen geplante Investitionen führen.

In diesen Kontext gehört auch die neue Verordnung über die Anwendung bilateraler Schutzklauseln, die eine vorübergehende Rücknahme von bilateralen Präferenzen erlaubt.⁹ Diese Verordnung errichtet einen Mechanismus für die Anwendung von in den Freihandelsabkommen der Europäischen Union vorgesehenen Schutzklauseln, die es ermöglichen, bei unvorhergesehenem Anschwellen der Handelsströme aus einem Drittstaat dessen Handelsvorteile vorübergehend wieder zurückzuführen. Die Verordnung sieht dafür ein Verfahren vor, das ähnlich wie bei Dumpingmaßnahmen zu einer Untersuchung durch die Kommission führt, die in vorläufige oder endgültige Schutzmaßnahmen münden kann.

Der Entwurf einer Verordnung über den Zugang zum Vergabemarkt, der im Interesse eines gleichberechtigten wechselseitigen Zugangs zu den Beschaffungsmärkten die EU-Position in den Verhandlungen mit Drittstaaten über den Zugang von EU-Anbietern zu deren Beschaffungsmärkten stärken und die Rechtssituation von Bietern aus Drittstaaten in der Europäischen Union klären sollte¹⁰, ist nach wie vor nicht verabschiedet. Nach dreijährigem Stillstand kam im März 2019 im Rat der Europäischen Union Bewegung auf. Die Europäische Union wird sich absehbar auch bemühen, ihre Wettbewerbsregeln stärker in den Dienst

7 Der letzte EU-Bericht zur Handelsabwehr findet sich in: Europäische Kommission: 37th Annual Report from the Commission to the Council and the European Parliament on the EU's Anti-Dumping, Anti-Subsidy and Safeguard activities and the Use of trade defence instruments by Third Countries targeting the EU in 2018, 27.3.2019, COM(2019)158 final.

8 Verordnung 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union vom 19. März 2019 in: Amtsblatt der Europäischen Union L 79 I/1, 21.3.2019. Vgl. auch Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission „Offenheit für ausländische Direktinvestitionen bei gleichzeitigem Schutz grundlegender Unionsinteressen“, 14.9.2017, COM(2017)494 final.

9 Verordnung 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der EU und Drittländern vereinbarten Präferenzen, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 53/1, 13.2.2019.

10 Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern, 29.1.2016, COM(2016)34 final.

der Außenhandelspolitik zu stellen, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auch gegenüber Wettbewerbern aus Drittmärkten zu sorgen.¹¹ Sie hat in ihrer Neuen Strategischen Agenda 2019 bis 2024 betont:

„In a world where common rules and standards are increasingly questioned, it will be vital to promote a level playing field, including in the area of trade. [...] We will continue to update our European competition framework to new technological and global market developments. [...] An ambitious and robust trade policy ensuring fair competition, reciprocity and mutual benefits is a central element in that respect, both at the [...] WTO and in bilateral relations.“¹²

Die Europäische Union in der WTO

Die Europäische Union versucht, auch gegen Widerstände – so verzögert sich die Vorlage eines gemeinsamen Texts zum Umgang mit Staatsunternehmen und Staatsbeihilfen aufgrund der Säumigkeit der USA – die Reform der WTO voran zu bringen, und zwar in umfassender Weise, sowohl hinsichtlich des Bestands und der Fortentwicklung ihrer Regeln, ihrer Überwachungsfunktionen als auch ihrer Streitbeilegung. Sie legt Vorschläge zur Weiterentwicklung der WTO-Regeln vor¹³, etwa im Hinblick auf neue E-Commerce-Regeln¹⁴, stimmt sich insbesondere mit Japan und den USA ab und entwickelt Mechanismen, um eine Auffanglösung für die absehbare Funktionslosigkeit des Appellate Body bereit zu haben. Erstmals hat man sich kürzlich mit Kanada auf einen entsprechenden bilateralen Schiedsmechanismus nach Art. 25 DSU (Dispute Settlement Understanding) geeinigt.¹⁵ Die Europäische Union beteiligt sich innerhalb der WTO an den laufenden Gesprächen etwa zu gemeinsamen Disziplinen über nationale Dienstleistungsgesetze.¹⁶

Das WTO-Streitbeilegungsgeschehen läuft bislang trotz der zum Jahresende 2019 anstehenden Lähmung des Appellate Body durch die USA weiter. Zahlreiche neue Verfahren mit Beteiligung der Europäischen Union als Kläger (DS548) oder Beklagte befassen sich mit den Maßnahmen der USA und den Gegenmaßnahmen der Europäischen Union (DS559)¹⁷. Doch auch darüber hinaus war die Europäische Union sehr aktiv. Sie geht dabei auch neue Wege in dem Verständnis von WTO-Regeln. Die von vielen geteilte Rüge der USA, China nutze Regelungen zur Zulassung von Auslandsinvestitionen zur unzulässigen Aneignung von ausländischem geistigen Eigentum, nahm die Europäische Union kürzlich zum Anlass, in einer neuen Interpretation von Chinas Verpflichtungen aus seinem

11 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Wettbewerbspolitik“ in diesem Jahrbuch.

12 Europäischer Rat: Mitteilung an die Presse. A new strategic agenda 2019-2024, Brüssel, 20.6.2019, S. 4, 6.

13 Zu den Vorschlägen der Europäischen Union siehe Europäische Kommission: Mitteilung an die Presse. Europäische Kommission stellt umfassenden Ansatz für Modernisierung der Welthandelsorganisation vor, Brüssel, 18.9.2018. Siehe auch das Konzeptpapier der Europäischen Kommission zur WTO-Reform in: Europäische Kommission: Concept Paper. WTO Modernisation. Introduction to future EU proposals. Brüssel, September 2018. Zu Reformvorschlägen der EU, China, Indiens, Kanadas unter anderem bezüglich des Appellate Body vgl. WTO: COMMUNICATION FROM THE EUROPEAN UNION, CHINA, CANADA, INDIA, NORWAY, NEW ZEALAND, SWITZERLAND, AUSTRALIA, REPUBLIC OF KOREA, ICELAND, SINGAPORE AND MEXICO TO THE GENERAL COUNCIL, 26.11.2018, WT/GC/W/752.

14 Vergleichend hierzu Inu Monak: U.S. WTO E-commerce Proposal Reads Like USMCA, in: International Economic Law and Policy Blog, 8.5.2019, abrufbar unter <https://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2019/05/us-wto-e-commerce-proposal-reads-like-usmca.html> (letzter Zugriff: 6.9.2019).

15 Interim Appeal Arbitration Pursuant to Article 25 of the DSU, 25.7.2019, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/july/tradoc_158273.pdf (letzter Zugriff: 10.9.2019).

16 WTO: JOINT STATEMENT ON SERVICES DOMESTIC REGULATION, 23.5.2019, WT/L/1059.

Beitrittsabkommen und aus dem TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) ein Streitbelegungsverfahren gegen China einzuleiten (DS549). Nach einem weit verbreitetem Verständnis in der WTO genügten diese Verpflichtungen nicht, um gegen die Praktiken Chinas vorzugehen.

Im laufenden Verfahren Chinas gegen die Europäische Union (DS516) wegen der neuen Dumpingspannenberechnung wurde das Panel im Juni 2019 auf Antrag der Parteien ausgesetzt. In dem von Russland gegen die neue Berechnungsmethode angeleiteten Verfahren DS494 steht die Panelentscheidung auch noch aus. In der Beschwerde Russlands gegen die Europäische Union wegen Antidumpingzölle für bestimmte Stahlprodukte (DS521) wird derzeit das Panel eingesetzt. In der weitestgehend erfolglosen Beschwerde Russlands gegen das dritte EU-Energiebinnenmarktpaket (DS476) legten beide Parteien Revision beim Appellate Body ein.

Der Appellate Body bestätigte weitgehend die auf die Beschwerde der Europäischen Union gegen Brasilien wegen steuerlicher Vorteile, die anderen Handelspartnern im Automobilsektor und bei der Elektroindustrie gewährt wurden, vom Panel festgestellten Verstöße Brasiliens (DS472) gegen die Meistbegünstigung, Gleichbehandlung und das Verbot von Exportsubventionen.

Im Verfahren um die unzulässigen russischen Einfuhrsperrern gegen Schweinefleisch aus der Europäischen Union (DS475) streiten die Parteien derzeit, ob Russland seine Maßnahmen beseitigt hat.

Die Europäische Union machte neue Beschwerden anhängig gegen die Türkei wegen Maßnahmen im Arzneimittelsektor (DS583), gegen Indien wegen Maßnahmen im IT-Sektor (DS582), gegen die USA wegen Antidumpingzölle gegen spanische Oliven (DS577).

Die Europäische Union und die USA bereiten auch wechselseitig Strafzölle wegen ihrer teilweise rechtswidrigen Flugzeug-Subventionen vor (DS316, DS353).

Die Europäische Union in bilateralen Verhandlungen

Nach dem Inkrafttreten des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit Japan zum 1.2.2019 einigte man sich mit Vietnam und im Grundsatz auch mit den Gründungsstaaten des Mercosur auf neue Freihandelsabkommen. Deren Inkrafttreten wird aber noch auf sich warten lassen. Weitere Verhandlungen laufen mit zahlreichen weiteren Staaten (Australien, Neuseeland, Indonesien, Tunesien, Mexiko, Chile, und mit China hinsichtlich des Investitionsschutzes). Erstmals nutzt die Europäische Union auch bilaterale Streitbelegungsmechanismen, nämlich im Streit mit der Ukraine. Mit Korea fanden im Rahmen des bilateralen Handelsabkommens Konsultationen wegen Koreas fehlender Umsetzung der Pflicht zur Ratifizierung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) statt.

17 Hier geht es um EU-Schutzzölle gegen US-Stahl- und -Aluminiumeinfuhren nach Art. 8 WTO-Ü über Schutzmaßnahmen, vgl. Europäische Kommission: Durchführungsverordnung 2018/886 der Kommission vom 20. Juni 2018 über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 158/5, 21.6.2018. Das ist zu unterscheiden von den EU-Schutzmaßnahmen gegen Dritte gemäß: Europäische Kommission: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/159 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlzeugnisse, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 31/27, 1.2.2019. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung vgl. Europäische Kommission: Bekanntmachung für den Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- beziehungsweise Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlzeugnissen 2019/C, 146/06, in: Amtsblatt der Europäischen Union C 146/5, 26.4.2019.

Das sich verändernde handelspolitische Umfeld fordert die Einheit in der Europäischen Union heraus

Der Ausbau der EU-Zuständigkeiten in der Handelspolitik, zumal als ausschließliche EU-Zuständigkeit, ging mit der Erwartung einher, dass eine dadurch noch stärker zentralisierte Politik die Europäische Union in die Lage versetzt, effektiver und schneller zu handeln und sich auf Verhandlungspositionen leichter zu einigen. Die aktuellen Herausforderungen durch USA und China lösen gehen jedoch mit der Gefahr einher, dass, auch wenn in der Handelspolitik nur noch die EU-Institutionen entscheiden, allen voran der Rat, dennoch die dafür nötigen Mehrheiten nicht leicht zu erhalten sind und die bisher relativ große Einigkeit im Rat in der Handelspolitik abbröckelt. So hat sich Frankreich dem Verhandlungsmandat mit den USA wegen dessen Rückzug aus dem Pariser Klimaabkommen entgegengestellt. Zwar hat die Europäische Union das durch den US-Isolationismus und Chinas Vorwärtsdrängen noch komplexer, fast unmöglich gewordene Erreichen multilateraler Lösungen durch bilaterale Abkommen recht erfolgreich zu untertunneln versucht. Doch ist auch der erfolgreiche Abschluss bilateraler Verhandlungen nicht garantiert: Die Regierung in Italien erhebt Bedenken gegen das schon vorläufig gültige CETA-Abkommen; aus Frankreich regt sich trotz der jüngsten politischen Einigung auf ein Abkommen mit den Mercosur-Staaten Widerstand wegen als unzureichend betrachteter Sicherungen für die EU-Agrarproduktion und den für die Klimaschutzverpflichtungen wichtigen brasilianischen Regenwald. Von den Schwierigkeiten einer Entscheidungsfindung im Rat war jedenfalls die vertragliche Handelspolitik in der Vergangenheit weitgehend verschont geblieben. Die immer umfassenderen, mehr Politikfelder einbeziehenden bilateralen Abkommen und die gegenwärtigen Schwierigkeiten einer multilateralen Ausrichtung wie der der EU-Handelspolitik lassen erwarten, dass dies nicht so bleiben muss. Durch die Ausweitung der von der Handelspolitik betroffenen inneren Politikfelder – Handelspolitik des 21. Jahrhunderts ist eine Verbindung mehrerer verschiedener Politikfelder¹⁸ – können Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten in der Klimaschutzpolitik, der Umweltpolitik oder der Verbraucherschutzpolitik – zunehmend auch die handelspolitische Einigkeit gefährden.

Auch der Umgang mit China fordert die Einigkeit im Rat heraus. China hat es geschafft, manche EU-Mitgliedstaaten (etwa Griechenland, Italien) zur Mitwirkung bei der „Belt and Road“-Initiative zu bewegen, während die großen Industriestaaten wie Frankreich und Deutschland dem sehr zögerlich gegenüber stehen.

Die Herausforderungen durch USA und China zu beantworten, erfordert ein noch stärker gemeinsames Auftreten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und eine konsequente Abstimmung ihrer Positionen auch mit Dritten.

Weiterführende Literatur

Wolfgang Weiß/Cornelia Furculita (Hrsg.): *Global Politics and EU Trade Policy*, 2019.

18 Für den „trade politics as policy sub-system approach“, vgl. Alasdair R. Young/John Peterson: *Parochial Global Europe. 21st Century Trade Politics*, Oxford 2014, 23ff.